



Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-	RS/Ei/Be	Eisner	DW 12698	DW 142698	02.12.2019
S751.007/0001					
-IV 272019					

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz - INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019)

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Schwerpunkte

1. Schaffung der nötigen innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung und Durchführung des Übereinkommens zwischen der EU und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabe- bzw. Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (INÜG).
2. Umsetzung der Verordnung 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).

ad 1.

Es sollen mit diesem Gesetzesentwurf die notwendigen innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung und Durchführung des Übereinkommens zwischen der EU und der Republik Island und dem Königreich Norwegen geschaffen werden, sodass der Auslieferungsverkehr verfahrensrechtlich an das EU-JZG angenähert wird. Im EU-JZG ist eine ausdrückliche Umsetzung über den Europäischen Haftbefehl zwischen den Mitgliedstaaten und die Übergabe- bzw. Auslieferungsverfahren vorgesehen. Der Europäische Haftbefehl stützt sich

auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Urteile in Strafsachen (mit Freiheitsentzug) und deren Vollstreckung. Das Übereinkommen zwischen der EU mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen enthält weitestgehend Bestimmungen, welche wörtlich dem Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nachgebildet sind. Da diese Bestimmungen umsetzungsbedürftig sind, erfolgt dies nun durch die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes (Island-Norwegen-Übergabegesetz-INÜG).

ad 2.

Die Eurojust-VO, das heißt die Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) tritt am 12.12.2019 in Kraft. Da die Bestimmungen der Eurojust-VO unmittelbar gelten, ist es notwendig, die bezug habenden Bestimmungen des EU-JZG zu ändern.

Da sowohl das Übereinkommen zwischen der EU mit Island und Norwegen als auch die Eurojust-VO 2019/1727 notwendige Anpassungen im EU-JZG nach sich ziehen und diese Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität dienen, bestehen aus Sicht der Bundesarbeitskammer keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des EU-JZG-ÄndG 2019.

